



## **Gesetzentwurf**

—

Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erwachsenenbildungsgesetzes Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 28. November 2023 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erwachsenenbildungsgesetzes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



## Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Erwachsenenbildungsgesetzes Sachsen-Anhalt.****§ 1**

Das Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 25. März 2021 (GVBl. LSA S. 126), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erwachsenenbildung fördert die Bereitschaft zu lebensbegleitendem Lernen und trägt zur Chancengleichheit, Integration und Inklusion bei. Sie bietet die Gelegenheit, Kenntnisse, Kompetenzen und Haltungen durch organisiertes Lernen zu erwerben, zu erneuern oder weiterzuentwickeln.“

## b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Als eigenständige Säule des Bildungswesens berücksichtigt die Erwachsenenbildung die Vielfalt aller Teilnehmenden und Interessierten. Allen Menschen stehen unabhängig von ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität, ihres Lebensalters ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihren religiösen und politischen Anschauungen, besonderen Lernbedürfnissen sowie sozialen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen, die gleichen Möglichkeiten offen, an qualitativer Bildung teilzuhaben und ihre Potenziale zu entwickeln.“

## 2. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung Leistungen in eigener pädagogischer Verantwortung nachweist, die nach Inhalt und Umfang die Gewähr einer langfristigen und pädagogisch planmäßigen Arbeit bieten, wobei eine Mindestanzahl an förderfähigen Unterrichtsstunden zu leisten und an förderfähigen Teilnehmertagen durchzuführen ist,“.

## b) In Absatz 6 Nr. 4 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 6“ ersetzt.

## c) Absatz 7 wird aufgehoben.

## d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und in Nummer 1 wird nach dem Wort „an“ das Wort „förderfähigen“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Das Land kann Maßnahmen der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung von der Förderung nach diesem Gesetz ausschließen, die

1. überwiegend der Erholung, Geselligkeit oder Unterhaltung dienen; dazu zählen insbesondere das Erlernen von Tänzen und Spielen,
2. dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen; dazu zählen insbesondere Jagdlizenzen und Fischereischeine,
3. überwiegend dem Ausüben und nicht dem Erlernen einer Fertigkeit dienen,
4. unmittelbar der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen oder Maßnahmen der Arbeitsförderung sind; dazu zählen insbesondere betriebsinterne Fortbildungen, Expertenprüfungen,
5. der sportlichen Erwachsenenbildung dienen; dazu zählen insbesondere kontinuierliches Training wie Selbstverteidigung, Kranken- oder Schwangerschaftsgymnastik und Kletterkurse,
6. Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Feuer- und Katastrophenschutzes, der Ersten Hilfe oder vergleichbare Kenntnisse vermitteln oder
7. zu über 75 v. H. aus EU- und Bundesmitteln, aus Mitteln von Bundesanstalten oder aus Landesmitteln außerhalb dieses Gesetzes gefördert werden. Diese Maßnahmen können nur zu 50 v. H. bei den geleisteten Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 angerechnet werden.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Rahmenbedingungen der Anrechnung gemäß Absatz 6 Nr. 7 festzulegen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „anerkannte“ durch das Wort „förderfähige“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „anerkannten“ durch das Wort „förderfähigen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor den Wörtern „Unterrichtsstunden“ und „Teilnehmertage“ jeweils das Wort „anerkannten“ durch das Wort „förderfähigen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „anerkannten“ durch das Wort „förderfähigen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Förderfähigkeit“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Stundensatz je geleisteter förderfähiger Unterrichtsstunde und den Tagessatz je geleistetem förderfähigen Teilnehmertag der anerkannten Einrichtungen sowie der Mitgliedereinrichtungen bei anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüssen nach den Absätzen 1 und 2 festzulegen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „anerkannten“ durch das Wort „förderfähigen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den themenbezogenen Zuschuss in Form des Stundensatzes je geleisteter und förderfähiger thematischer Unterrichtsstunde und in Form des Tagessatzes je geleistetem und förderfähigem thematischen Teilnehmertag nach Absatz 1 Satz 2.“

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„Das Land fördert die anerkannten Einrichtungen und anerkannten landesweit tätigen Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Jahren 2024 und 2025 jeweils in Höhe von 5 090 100 Euro sowie in den Jahren 2026 und 2027 jeweils in Höhe von 5 295 800 Euro.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das für Erwachsenenbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Inhalte der Berichtspflicht gemäß Absatz 1 festzulegen.“

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Das Erwachsenenbildungsgesetz wurde im Frühjahr 2021 neu gefasst. Mit der Neufassung des Gesetzes konnten grundsätzliche Zielstellungen erweitert und ergänzt werden. Unter anderem wurde für die Finanzierungsmodalitäten eine zeitgemäße Fördersystematik entwickelt.

Für die Umsetzung des Gesetzes standen 2021 4,57 Mio. Euro im Haushaltsplan zur Verfügung. Für die Jahre 2022 und 2023 wurde die Fördersumme im Gesetz verstetigt. Dies war gerade vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Bildungseinrichtungen sehr hilfreich. Auf der Grundlage bestand für die anerkannten Einrichtungen und landesweit tätigen Zusammenschlüsse der Erwachsenenbildung für drei Jahre Planungssicherheit.

Allerdings besteht nach dem Einfrieren der Landeszuschüsse für die nach diesem Gesetz anerkannten Einrichtungen und landesweit tätigen Zusammenschlüsse der Erwachsenenbildung in den Jahren 2021 bis 2023 für die Jahre 2024 und 2026 die Notwendigkeit, den Ansatz zu erhöhen. Grundlage für die gestufte Erhöhung des Ansatzes bilden die zu erwartende Inflationsrate von 4 Prozent, die deutlich gestiegenen Energiekosten in den Einrichtungen, Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst bzw. die Anpassungen der Honorarsätze. Zudem stehen die Einrichtungen vor einer Überprüfung und Ausweitung des Programmangebotes, dazu zählen Bereiche wie Ökologie und Nachhaltigkeit.

Mit der geplanten zweistufigen Erhöhung der Landeszuschüsse für die nach diesem Gesetz anerkannten Einrichtungen und landesweit tätigen Zusammenschlüsse der Erwachsenenbildung in den Jahren 2024 um 520.000 Euro (entsprechend dem Beschluss der Landesregierung zum Haushaltsplanentwurf 2024) und 2026 um 205.700 Euro (entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung der Landesregierung) soll für die Träger der Einrichtungen für einen Zeitraum von vier Jahren (2024 bis 2027) Planungssicherheit geschaffen werden. Im Hinblick auf die finanzielle Beteiligung des Landes ab 2028 wird im Jahr 2027 eine Verständigung zu den Förderbedarfen erfolgen.

Im Zuge der Schaffung der notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen bis 2027 konnten zeitgleich die Erfahrungen mit dem Gesetz in den ersten drei Jahren seit 2021 geprüft werden. Hierdurch ergeben sich noch weitere Anpassungen des Gesetzes.

So wird mit den vorliegenden Änderungen eine klare systematische Abgrenzung zwischen den Begriffen „Anerkennung“ und „Förderfähigkeit“ im Gesetz vorgenommen. Die Abgrenzung bei den Definitionen war ein Anliegen der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung, um klar zu stellen, dass die Förderfähigkeit von Maßnahmen die Anerkennung

der Einrichtung voraussetzt. Die Anerkennungsfähigkeit betrifft die Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die Förderfähigkeit die Maßnahmen der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Zudem wird es den anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung zukünftig ermöglicht, Bildungsangebote, die zu einem hohen Anteil durch EU-, Bundes-, oder Landesmittel außerhalb einer Förderung nach diesem Gesetz gefördert werden, zu 50 v. H. als geleistete Unterrichtsstunden im Hinblick auf die Anerkennungsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes anzurechnen. Bei einem externen Förderanteil von über 75 v. H. sind Stunden aus diesem Programm nicht nach diesem Gesetz förderfähig.

Weiterhin wurde die Möglichkeit aufgenommen, förderfähige Bildungsangebote an außerschulischen Lernorten (u. a. Museen bzw. Ausstellungen) zu unterbreiten.

Darüber hinaus wurde der Katalog der Zielstellungen in § 1 um die Bereiche Integration und Inklusion erweitert, um die Relevanz dieser Themenfelder in der Erwachsenenbildung zu unterstreichen sowie § 1 Absatz 5 zeitgemäß formuliert.

## **B. Zu den einzelnen Regelungen**

### **§ 1**

#### **Zu 1:**

- a) Zur Erwachsenenbildung zählen auch Bildungsangebote, die zur Inklusion oder Integration beitragen oder den Abbau von Benachteiligungen unterstützen. Aus diesem Grund wurden die Handlungsfelder Integration und Inklusion bei der Aufzählung der Aufgaben und Zielstellungen ergänzt.
  
- b) Hier handelt es sich um eine Aktualisierung der Begrifflichkeiten im Hinblick auf die Benennung des Adressatenkreises der Erwachsenenbildung nach diesem Gesetz. Die Begriffe Abstammung und Herkunft werden ersetzt durch zeitgemäße und flexiblere Formulierungen, die die Offenheit der Bildungsangebote für jegliche Teilnehmende und Interessierte beschreiben. Entscheidend sind Vielfalt, Meinungsfreiheit und die klare Abgrenzung von Diskriminierung.

#### **Zu 2:**

- a) Hier erfolgt eine Präzisierung im Hinblick auf die zu erbringende Mindestanzahl von Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen. Relevant für die Mindestanzahl sind die förderfähigen Unterrichtsstunden und Teilnehmertage.



- b) Der Absatz 7 wird aufgehoben, um die Gesetzssystematik klarer zu gestalten. § 3 regelt die Voraussetzungen zur Anerkennung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Maßgebliche Inhalte von Absatz 7 werden in § 5 Abs. 6 neu aufgegriffen. § 5 regelt die Grundsätze der Förderung und damit auch die Förderfähigkeit bzw. Nichtförderfähigkeit von Maßnahmen der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung.
- c) Siehe Begründung zu b).
- d) Siehe Begründung zu a) und b).

**Zu 3:**

- a) Hier wird geregelt, welche Maßnahmen der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung von der Förderung nach diesem Gesetz ausgeschlossen werden können. Dabei werden wesentliche Inhalte von § 3 Abs. 7 aufgenommen und durch eine neue Nr. 7 ergänzt. Im geltenden EBG LSA ist es den anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung nicht möglich Bildungsangebote, die zu großen Teilen über EU-, Bundes-, oder Landesmitteln außerhalb des Erwachsenenbildungsgesetzes Sachsen-Anhalt gefördert werden, als geleistete Unterrichtsstunden oder Teilnehmertage im Hinblick auf die Anerkennungsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes anzurechnen.

Diese geleisteten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage zählen allerdings grundsätzlich zum unter § 1 EBG LSA aufgeführten Leistungskatalog von anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen, sind aber nicht förderfähig, da die Finanzierung aus anderen Fördermittelquellen erfolgt (Ausschluss einer Doppelförderung). Durch diesen Umstand haben einzelne anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung Schwierigkeiten, die Anerkennungsvoraussetzungen für Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 einzuhalten.

Mit der neuen Regelung sollen die Einrichtungen die Möglichkeit erhalten, die Hälfte ihrer von EU-, Bundes-, oder Landesmitteln außerhalb des Erwachsenenbildungsgesetzes Sachsen-Anhalt geförderten Bildungsangebote entsprechend der Anerkennungsvoraussetzung nach § 3 Abs.1 Nr. 3 als geleistete Unterrichtsstunden bzw. Teilnehmertage anzurechnen. Eine finanzielle Förderung der Unterrichtsstunden gemäß § 7 EBG erfolgt ab einem externen Förderumfang von 75 v. H. nicht. Zu den genannten Bildungsangeboten zählen unter anderem:

- aus Landesmitteln außerhalb des Erwachsenenbildungsgesetzes Sachsen-Anhalt geförderte Programme, z. B. Aufholen nach Corona inkl. Lerncamps, Angebote Sprachförderung für ukrainische Schülerinnen und Schüler,
- vom BAMF geförderten Angebote und
- ESF geförderte Angebote im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung sowie weitere ESF geförderte Angebote aus gesellschaftspolitisch relevanten Projekten.

Liegt der externe Förderanteil unter 75 v. H., ist eine anteilige Förderung der Eigenkosten der Bildungsleistungen in der Maßnahme nach diesem Gesetz möglich. Die konkreten Regelungen zur Anrechnung werden in die Verordnung aufgenommen. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung wurde in Absatz 8 neu ausgebracht. Eine Doppelförderung wird hiermit ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird in Nummer 1 ein bisheriges Ausschlusskriterium im Hinblick auf die Anerkennungs- und Förderfähigkeit im Rahmen des Besuches von Museen oder Ausstellungen aufgehoben. In Bezug auf die Erwachsenenbildung lassen sich Orte vom klassischen Kursraum über Museen, Bibliotheken oder den Arbeitsplatz bis hin zu virtuellen Lernumgebungen als Lernorte definieren.

Ein Lernort oder Lernraum unterscheidet sich von anderen Orten durch seine didaktische Konzeption.

Der Besuch von außerschulischen Lernorten trägt dazu bei, den Teilnehmenden Erfahrungen außerhalb des klassischen Kursraumes zu ermöglichen und Interesse an verschiedenen Themen zu entwickeln. Das erworbene Wissen kann dabei unterstützen die Fachinhalte besser nachzuvollziehen.

- b) Aufgrund eines Einschubs (siehe Nr. 2 b)), wird der ursprüngliche Absatz 6 zu Absatz 7.
- c) Es wird eine Verordnungsermächtigung eingefügt, um die Modalitäten der Anrechnung gemäß Absatz 6 Nr. 7 festzulegen.

**Zu 4:**

- a) Im Hinblick auf die Klarstellung der Gesetzessystematik unter Punkt 2 b) des Gesetzesentwurfes wird bei den Ausführungen zu den Maßnahmen der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Unterrichtsstunden und Teilnehmertage) hier und nachfolgend der Begriff „anerkannt“ durch „förderfähig“ ersetzt.

b) Siehe Begründung zu a).

c) Siehe Begründung zu a).

**Zu 5:**

a) Siehe Begründung unter Punkt 4 a).

b) Siehe Begründung unter Punkt 4 a).

**Zu 6:**

Die bisherigen Regelungen zur finanziellen Beteiligung des Landes im Hinblick auf die Förderung der nach diesem Gesetz anerkannten Einrichtungen und landesweit tätigen Zusammenschlüsse der Erwachsenenbildung erstrecken sich auf den Zeitraum bis einschließlich 2023. Die vorgesehene Änderung beschreibt den angestrebten finanziellen Rahmen für eine Förderung der nach diesem Gesetz anerkannten Einrichtungen und landesweit tätigen Zusammenschlüsse der Erwachsenenbildung durch das Land bis 2027. Nach einer dreijährigen Deckelung des Budgets besteht die Notwendigkeit, die finanzielle Beteiligung des Landes in zwei Schritten zu erhöhen.

Grundlage für die gestufte Erhöhung des Ansatzes sind die zu erwartende Inflationsrate von 4 Prozent, die deutlich gestiegenen Energiekosten der Einrichtungen, Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst bzw. die Anpassungen der Honorarsätze. Zudem stehen die Einrichtungen vor einer Überprüfung und Ausweitung des Programmangebotes, dazu zählen Bereiche wie Ökologie und Nachhaltigkeit sowie die politische Bildung.

Mit der geplanten zweistufigen Erhöhung der finanziellen Beteiligung in den Jahren 2024 um 520.000 Euro (gemäß dem Beschluss der Landesregierung zum Haushaltsplanentwurf 2024) und 2026 um 205.700 Euro (gemäß der mittelfristigen Finanzplanung der Landesregierung) soll für die anerkannten Einrichtungen und ihre Träger eine mehrjährige Planungssicherheit erlangt werden. Im Hinblick auf die finanzielle Beteiligung des Landes ab 2028 wird im Jahr 2027 eine Verständigung zu den Förderbedarfen erfolgen.

**Zu 7:**

Für die kommenden Erwachsenenbildungsberichte soll über die bisherige Darstellung der förderfähigen Unterrichtsleistungen hinaus auch die Gesamtsumme der geleisteten Unterrichtsstunden der anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen dargestellt werden. Dies soll dazu beitragen, das Leistungsspektrum der anerkannten Einrichtungen für die Öffentlichkeit besser darzustellen zu können.

Aus Gründen der Kleinteiligkeit soll dies über eine Verordnung geregelt werden. Dazu wird dem für Erwachsenenbildung zuständigen Ministerium eine Verordnungsermächtigung ausgesprochen.

## **§ 2**

Die Änderungen sollen mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft treten.